

Anlage 3:

	verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone)	verkehrsberuhigter Bereich
betriebliches Prinzip	Trennung von Fuß- und Fahrverkehr	Mischung von Fuß- und Fahrverkehr
rechtliche Zuordnung	Durch die straßenverkehrsrechtliche Zugehörigkeit zur Tempo-30-Zone gelten deren rechtliche Rahmenbedingungen und Richtlinien sowie Gestaltungsmöglichkeiten adäquat für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.	Eigenständiges Verkehrszeichen mit eigenen Regelungsinhalten.
Fußgänger	<p>Fußgänger haben keinen Vorrang. Sie müssen die Gehwege benutzen und haben die Fahrbahn unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig und auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten (StVO § 25).</p> <p>Die Regelbreite für Gehwege beträgt mindestens 2,50 m. 2,20 ist das Mindestmaß.</p>	<p>Fußgänger haben Vorrang und dürfen die Verkehrsfläche in ganzer Breite nutzen. Sie dürfen den Fahrverkehr jedoch nicht unnötig behindern.</p> <p>Kinderspiel ist erlaubt.</p>
Kraftfahrzeuge	Wegen des Rechtsfahrgebots (StVO § 2, Abs. 1) sind Gehwege abzutrennen, da sonst die gesamte Verkehrsfläche Fahrbahn ist. Fahrzeugführer müssen die abgetrennte Fahrbahn benutzen.	Es gibt keine Fahrbahn.
Art der Trennung	Eine Abtrennung der Fahrbahn kann durch Borde, Bordrinnen, Muldenrinnen, Poller, Fahrbahnbegrenzungslinien (StVO Zeichen 295) oder durch eine mind. 10 cm breite Pflasterlinie mit deutlichem Kontrast zur Fahrbahn erfolgen. Prinzipiell gilt: je niedriger der Höhenunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn, desto weniger wird die Trennung betont. Einen wirksamen Schutz der Fußgänger bieten nur mittlere und hohe Borde sowie Poller.	<p>Es ist keine Trennung erforderlich.</p> <p>In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</p>

Einsatz- möglichkeit	Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist (VwV StVO). ¹	Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht (VwV StVO).
Geschwin- digkeit	Je nach Ausschilderung 10, 20 oder 30 km/h	Schrittgeschwindigkeit
Parken	Muss separat geregelt werden.	Ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.
Fußgänger- überwege	„Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen).“ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein sicheres Überqueren der Fahrbahn mit 30 km/h ohne Probleme möglich ist.	Sind nicht erforderlich, weil Fußgänger Vorrang haben.
Blumenkübel	„Einrichtungen, die der Verkehrsberuhigung dienen und die auf der Fahrbahn aufgestellt werden, wie etwa Blumenkübel, müssen grundsätzlich mit eigenen Lichtquellen oder durch andere lichttechnische Einrichtungen wie Reflektoren etc. kenntlich gemacht werden.“ (LG Koblenz 3 O 38/91). Die Mindestdurchfahrtsbreiten sind einzuhalten.	Die Mindestdurchfahrtsbreiten sind einzuhalten.

¹ Der Deutsche Städtetag hat sich in einer Stellungnahme zur Neuregelung der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu dem Begriff "Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung" wie folgt geäußert: „Im innerörtlichen Verkehr kann nach unserem Erachten immer dann von einem Durchgangsverkehr geringer Bedeutung gesprochen werden, wenn er einen Anteil von weniger als ein Drittel am gesamten Verkehr ausmacht.“